



# Strassenbauprojekt

Bericht zu den Einwendungen

Feldblumenweg  
Altstetterstrasse bis Mathysweg

Bau Nr. 22812

**Auflageexemplar**

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Zürich, Dezember 2025 tazgob

# **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
<b>2</b>	<b>Einwendungen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>8</b>

# **1 Vorbemerkung**

## **1.1 Mitwirkung der Bevölkerung**

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt im Feldblumenweg mit der geplanten Neugestaltung der bereits festgesetzten Begegnungszone wurde vom 13. Juni bis 14. Juli 2025 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 51 Eingaben mit total 54 Einwendungen eingegangen, davon 50 mit identischem oder ähnlichem Wortlaut. Von den fünf vorliegenden Einwendungen werden zwei Einwendungen ganz berücksichtigt. Drei Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

## **1.2 Projektbeschreibung**

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Neuaufteilung des Strassenraumes in der bestehenden Begegnungszone mit versetzt angeordneten neuen Grünflächen mit 13 Bäumen und drei Sitzbänken, Abbau von neun Parkplätzen der Blauen Zone, Veloverkehr im Mischverkehr, Ausbau der Fernwärme und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung.

## 2 Einwendungen

### **Einwendung 1:**

Alle Parkplätze seien wie geplant aufzuheben und es seien Elemente zu planen, die die oft viel zu schnellen Autos abbremsen.

### **Stellungnahme:**

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **Einwendung 2:**

Die neun wegfallenden Parkplätze der Blauen Zone im Feldblumenweg sollten erhalten bleiben. Sie seien als ökologisch gestaltete, versickerungsfähige Flächen (z. B. Rasengittersteine) herzustellen. Die Pflanzung von Bäumen sei nur dort zu vollziehen, wo diese nicht in Konflikt mit heute bestehenden Parkplätzen stehen.

Die beabsichtigte Aufwertung des Strassenraums durch Begrünung sei grundsätzlich zu begrüssen. Jedoch sei ein angemessener Ausgleich zwischen ökologischen Zielsetzungen und den funktionalen Bedürfnissen der Anwohnerschaft sicherzustellen. Eine ersatzlose Streichung von Parkplätzen sei unverhältnismässig und würde die Nutzbarkeit des Strassenraums einseitig einschränken.

Ferner bestünden für das Parken keine zumutbaren Alternativen in der Umgebung. Der Rückbau der Blauen Zonen habe bereits in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen, wodurch Parkmöglichkeiten stark reduziert worden seien. Dies habe zur Folge, dass Wildparken auf privaten Grundstücken, Zufahrtsbehinderungen sowie ein erhöhter Suchverkehr bereits heute feststellbar seien. Eine weitere Reduktion des Parkplatzangebots könnte diese negativen Effekte verstärken.

Viele Gebäude verfügten über keine eigenen Besucherparkplätze, weshalb die Parkplätze der Blauen Zone für Besucher\*innen, Handwerker\*innen, Lieferdienste sowie Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oft die einzige Parkmöglichkeit darstelle. Besonders Familien mit kleinen Kindern, ältere Menschen sowie einkommensschwächere Haushalte seien auf wohnungsnahen Parkplätzen angewiesen. Bewohner\*innen, die sich keinen privaten Stellplatz oder Tiefgaragenplatz leisten könnten, seien von der Streichung besonders betroffen.

Der Feldblumenweg sei bereits als verkehrsberuhigte Zone mit Tempo-20 ausgeschildert und liege in unmittelbarer Nähe zu grossflächigen Grünanlagen und Waldflächen. Eine weitere Begrünung erscheine daher nicht zwingend erforderlich, insbesondere dann nicht, wenn dadurch dringend benötigter Parkraum entfalle.

Im südlichen Abschnitt entstehe laut Bericht mit dem Entfall der Parkplätze ein grösserer Bereich, der flexibel für Anlieferung sowie Be- und Entladen genutzt werden könne. Es sei fraglich, ob dies nicht de facto dazu führen könnte, dass dort regelwidrig parkiert werde – in der Hoffnung, dass keine Sanktionen erfolgen. Unklar sei zudem, ob die Anwohnenden darüber informiert würden, welche Nutzungen konkret erlaubt seien und welche nicht.

### Stellungnahme:

Im Feldblumenweg wurden in den letzten Jahren zwei grosse Ersatzneubauten erstellt und es stehen neue Hochbauentwicklungen an. Damit erhöht sich die Anzahl zur Verfügung stehender Parkplätze in den Tiefgaragen und es besteht Potenzial, die Parkplätze im öffentlichen Grund zu kompensieren. Insgesamt umfasst das Kompensationspotenzial im Feldblumenweg neun Parkplätze. Mit dem Projekt entfallen neun Blaue-Zone-Parkplätze.

Ein Parkplatz umfasst rund 12 m<sup>2</sup> Fläche, die der ausschliesslichen Nutzung für *ein* Auto und *einen* Zweck zur Verfügung steht. Damit wird die Nutzbarkeit des Strassenraums durch die Parkierung eingeschränkt. Alle anderen Flächen erbringen mehrfachen Nutzen wie beispielsweise Grünflächen für die Qualität des Wohnumfelds, die Aufenthaltsqualität, die Hitzeminderung, die Biodiversität und den Rückhalt des Regenwassers oder ständig befahrbare Flächen für die Sicherstellung der Mobilität, zum Ein- und Ausladen, als Spielfläche oder als Aufstellfläche für die Feuerwehr.

Die Grünflächen sind zudem ein zentraler Baustein des Konzepts zur Regenwasserbewirtschaftung. Das Gewässerschutzgesetz verlangt, dass der natürliche Wasserkreislauf zu sichern ist. Demnach soll das Niederschlagswasser lokal zurückgehalten werden, in den Boden versickern, verdunsten und den Pflanzen zur Verfügung stehen. Für den Rückhalt werden die Grünflächen als Mulden ausgebildet. Sickerfähige Beläge wie zum Beispiel Rasengittersteine auf Parkplätzen können praktisch keine zusätzliche Fläche entwässern. Sie haben eine schlechtere Sickerleistung und Filterwirkung als Grünflächen. Zudem haben Parkplätze kein Einstauvolumen für Wasser, da sie nicht wie Grünflächen als Mulde gestaltet werden können.

Zudem sieht das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG) vor, dass im Normalfall die Zahl der Fahrzeugabstellplätze so festgelegt werden soll, dass die Fahrzeuge der Benutzer\*innen einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können (§ 242 Abs. 2 PBG). Daraus folgt die Pflicht, Parkplätze auf Privatgrund zu realisieren (sog. Pflichtparkplätze). Die städtische Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung; PPV) regelt den Pflichtbedarf. Durch die Realisierung von Pflichtparkplätzen weitet sich das Parkplatzangebot auf Privatgrund stetig aus, sodass der Parkplatzbedarf zusehends auf Privatgrund abgedeckt werden kann. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkplätze und Blaue-Zone-Parkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümer\*innen sowie Gewerbetreibende sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, Parkplätze für Bewohner\*innen sowie für Beschäftigte und Besucher\*innen auf ihren Grundstücken zu errichten.

Der Feldblumenweg liegt im Bereich mit der ÖV-Güteklasse A des Kantons Zürich. Er verfügt demnach über eine sehr gute Erschliessung mit dem öffentlichen Nahverkehr, was zu einem geringeren Bedarf an Parkplätzen auf öffentlichem Grund führt.

Der Suchverkehr wird als am geringsten eingeschätzt, wenn zuverlässig Parkplätze auf den privaten Liegenschaften angeboten werden.

Mit dem Projekt wird die Zahl der Behindertenparkplätze nicht verändert. Ausserdem werden für die neuen Überbauungen gemäss der Parkplatzverordnung auf den Liegenschaften Behindertenparkplätze errichtet.

In einer Begegnungszone ist das Parkieren nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Das Halten zum Güterumschlag ist überall gestattet, sofern keine Behinderungen entstehen. Es wird vorausgesetzt, dass Personen mit einer Fahrerlaubnis die Verkehrsvorschriften bekannt sind. Die Einhaltung der Parkierungsvorschriften wird kontrolliert und bei Verstössen sanktioniert. Ein Verstoss gegen die Verkehrsvorschriften ist dadurch grundsätzlich leider nie auszuschliessen. Die Parkplätze auf den privaten Liegenschaften können bei Bedarf gegen Fremdparkieren mit geeigneten Massnahmen gesichert werden.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 3:**

Die Begegnungszone solle nicht umgesetzt werden wie geplant. Es sei eher eine Streitzone als eine Begegnungszone zu erwarten. Bereits heute würden vor allem Familien die Strasse besetzen und Autos nicht durchlassen. Hinter den Häusern gäbe es die Bachwiese mit einem schönen Spielplatz, wo man sich ungestört begegnen und spielen könne.

### **Stellungnahme:**

Die Begegnungszone Feldblumenweg wurde 2021 nach Antrag von Anwohnenden verfügt und bereits mit Verkehrsschildern und Bodenmarkierungen umgesetzt. Damit ist der Feldblumenweg bereits heute eine Begegnungszone, die per Definition nicht mehr nur eine Verkehrsfläche ist, sondern gleichzeitig auch Aufenthaltsort für Kinder und Erwachsene. Die Zufussgehenden haben Vortritt vor den Fahrzeugen. Dennoch dürfen Fahrzeuge nicht unnötig behindert werden. Daher ist im Alltag gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis gefragt, unabhängig von der Gestaltung.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

**Einwendung 4:**

Auf den Bau von horizontalen Versätzen und künstlichen Strassenraumverengungen sei zu verzichten.

**Stellungnahme:**

Ziel von Begegnungszonen ist es unter anderem für mehr Sicherheit zu sorgen, insbesondere für Kinder. Gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen sind zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit nötigenfalls Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen. Gemäss den langjährigen Erfahrungen der Dienstabteilung Verkehr wird in Begegnungszonen regelmässig Tempo 20 nicht eingehalten. Daher ist es aus Gründen der Vorsorgepflicht geboten, geschwindigkeitsdämpfende Gestaltungselemente einzuplanen. Im Feldblumenweg sind deswegen gegeneinander versetzte Grünflächen als Horizontalversätze zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgesehen.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

**Einwendung 5:**

Das Projekt diene der Lebens- und Aufenthaltsqualität und erhöhe die Sicherheit, insbesondere der zahlreichen Kinder im Quartier. Parkplätze für den motorisierten Individualverkehr seien in ausreichendem Ausmass in den umliegenden Parkgaragen verfügbar. Daher könnten auch die Parkplätze der Blauen Zone entfallen.

**Stellungnahme:**

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **3 Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Direktorin

Dr. Simone Rangosch

Stadt Zürich  
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement  
Tiefbauamt  
Werdmühleplatz 3  
8001 Zürich  
T+ 41 44 412 50 99  
[tiefbauamt@zuerich.ch](mailto:tiefbauamt@zuerich.ch)  
[stadt-zuerich.ch/tiefbauamt](http://stadt-zuerich.ch/tiefbauamt)